



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

2014/0238
öffentlich

Erlass der Richtlinie über die Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
20.11.2014 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Richtlinie zur Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Im Jahre 2015 und den Folgejahren entsteht ein Kostenvolumen von voraussichtlich 20.000 Euro für die Gewährung der einmaligen Beihilfen und Zuschüsse.

Finanzierung

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind laufend unter dem Produktkonto 060106.533100 – Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen – in ausreichender Höhe vorgesehen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 19 Absatz 3 und § 39 Absatz 1 Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ist bei Hilfen nach den §§ 19, 27 oder 41 in Verbindung mit den §§ 33, 34, 35 und § 35a SGB VIII der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der regelmäßig wiederkehrende Bedarf wird gemäß § 19 Absatz 3 und § 39 Absatz 2 SGB VIII durch laufende Leistungen abgedeckt. Darüber hinaus können nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich gewährt werden.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Erlass der Richtlinie zur Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen für in Pflegefamilien und Heimen lebende Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Rahmen des SGB VIII basiert auf der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände für den Bereich Soziales, Jugend und Gesundheit. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände verfolgt mit ihrer Empfehlung das Ziel, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe über Leistungen nach dem SGB VIII nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach für

- Ferienmaßnahmen,
- Klassenfahrten,
- Lernmittel,
- Bekleidung und Schuhe sowie
- besondere Anlässe wie Geburtstag, Einschulung, Konfirmation oder Kommunion

einheitlich entscheiden.

Sie soll dazu beitragen, die vielfältigen Ermessensentscheidungen im Einzelfall zu erleichtern.

Die Anwendung der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft wird auch mit Blick auf den im Grundgesetz geregelten Gleichbehandlungsgrundsatz empfohlen, wobei den Besonderheiten des Einzelfalls selbstverständlich Beachtung zu schenken ist. Insoweit wird auch Wert darauf gelegt, dass diese ausschließlich ein wichtiges Hilfsmittel für die verantwortungsvolle Tätigkeit der Fachkräfte im Jugendamt darstellt.

Sie sind deswegen kein abschließender Katalog zur rechtlichen Beurteilung möglicher Lebenstatbestände, über die es jugendhilferechtlich zu entscheiden gilt. Eine über den Kernbestand hinausgehende Gewährung von weiteren einmaligen Leistungen wird durch die Richtlinien nicht ausgeschlossen.

Bisher wurde vom Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien keine Richtlinie erlassen. Es bestand lediglich eine Aufstellung von möglichen einmaligen Beihilfen, die der Ausschuss genehmigte.

Der als Anlage 2 beigefügten Übersicht über die Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen ist zu entnehmen, dass die bisher bestehenden Beihilfesätze nur geringfügig geändert werden.

Der als Anlage 3 beigefügte Runderlass dient als Grundlage für die Gewährung der Leistungen für die Erstausrüstung mit Mobiliar und Bekleidung (siehe Ziffern 4.1 und 4.2 der Richtlinie).

Bei der Gewährung von Jugendhilfeleistungen außerhalb der Stadt Beckum sind die Richtlinien des dort ansässigen Jugendhilfeträgers zu beachten, in dessen Bereich sich der junge Mensch tatsächlich befindet (§ 39 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII).

Die Richtlinie soll am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Anlage(n):

1. Richtlinie über die Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe

2. Übersicht über die Gewährung von wirtschaftlichen Leistungen
3. Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 22. November 2013 über die Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe